



MAURITIUS-SCHULE

Offene Ganztagsgrundschule für Schülerinnen und Schüler
katholischen Bekenntnisses

Bergstr. 60 · 31137 Hildesheim

Stand: 29.3.2021

Hygieneplan der Mauritius-Schule

1. Vorwort

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt und das Niedersächsische Kultusministerium haben einen neuen „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 4.2“ am 8.1.2021 herausgegeben. Der vorliegende schuleigene Hygieneplan der Mauritius-Schule wurde auf dieser Grundlage ausgearbeitet. Der bislang geltende Hygieneplan unserer Schule ist somit außer Kraft gesetzt.

Die innerbetrieblichen Vorgehensweisen der Mauritius-Schule zur Hygiene und zum Hygieneschutz müssen gemäß § 36 Abs. 1 IfSG in einem Hygieneplan festgelegt sein. Dabei soll der vorliegende Hygieneplan die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der in der Schule arbeitenden und lernenden Personen, der Landesschulbehörde und dem Schulträger, Stadt Hildesheim, erklären und fördern. Der Rahmenhygieneplan des Landes 4.2 ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung.

Außerdem dient dieser Hygieneplan der Vereinfachung der Kommunikation des Einzelnen, dabei sind Meldungen besonderer Sachlagen zum Beispiel ans Gesundheitsamt eingeschlossen. Die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz sind hier geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind in § 13 Abs. 1 das Szenario A, in § 13 Abs. 2 das Szenario B und in § 13 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Hygieneplan der Mauritius-Schule enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung.

In dem vorliegenden Hygieneplan werden fünf Stufen eingeführt:

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe 5.

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten für die im jeweiligen Kapitel angegebenen Stufen und Szenarien. Die folgende Übersicht zeigt die grundsätzlichen Regelungen auf. Maßgeblich sind die Regelungen in den einzelnen Kapiteln.

Die Vorgaben zum Wechsel der Szenarien und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht werden der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung entnommen. Hinweise dazu gibt es auch in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Die Schulleitung der Mauritius-Schule informierte die Schulgemeinschaft über die Veröffentlichung auf der Homepage, der Zusendung per Mail und der ausgedruckten Fassung das Kollegium und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Stufe des Rahmen-Hygieneplans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist.

Für die Zeit ab dem 12.4.2021 gelten zunächst folgende Regelungen an der Mauritius-Schule:

- Ab 12.4.2021: **Szenario B** (mit Notbetreuung)
- Ob wegen der Infektionszahlen Szenario A oder auch C notwendig werden, bleibt abzuwarten.

Wie bisher ist eine Teilung der ohnehin kleineren Lerngruppen nur dann erforderlich, wenn die Raumgröße das Einhalten des Mindestabstands ansonsten nicht zulässt. Die Teilung der Klassen in die Lerngruppen lila und grün ist an unserer Schule notwendig.

2.1.1 Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien¹

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
<p>Stufe 1 (A)</p> <p>Erhöhtes Infektionsgeschehen</p> <p>unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen</p>	<p>Szenario A</p> <p>Eingeschränkter Regelbetrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand außerhalb der Kohorten, • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können. • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)
<p>Stufe 2 (A)</p> <p>Deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen</p> <p>ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen</p>	<p>Szenario A</p> <p>Eingeschränkter Regelbetrieb</p>	<p>Zusätzlich zu Stufe 1, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für Schülerinnen, Schüler und Beschäftigte)
<p>Stufe 3 (A)</p> <p>Starkes Infektionsgeschehen</p> <p>ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen</p>	<p>Szenario A</p> <p>Eingeschränkter Regelbetrieb</p>	<p>Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primarbereich; demnach nicht an der Mauritius-Schule) • Verschärfung der Besucher-Regelungen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Bläserorchester, Kontaktsportarten). • Ganztags: Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang, an der Mauritius-Schule: Kohorte 1, 2, 3 und 4.

¹ Vgl. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan Corona-Schule. Version 4.0; 19.11.2020

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
Stufe 4 (B) Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht	Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzunterricht von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht) • Mindestabstand von 1,50 m wieder zu anderen Personen • Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) • An Offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Demnach auch nicht an der Mauritius-Schule.
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.

2.2 Szenario A - Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, ist das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Die Mauritius-Schule wechselt selbsttätig (automatisch) die Stufen, abhängig von der Inzidenz und setzt die entsprechenden Maßnahmen **der jeweiligen Stufe 1 bis 3 um**. Zur Ermittlung der Inzidenzzahl ist durch die Schule die Niedersachsenseite unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ zu Grunde zu legen. Diese Seite wird täglich ab 9.00 Uhr aktualisiert. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

Kohorten sollen laut Kultusministerium möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte **maximal einen Schuljahrgang**. Davon abgewichen werden kann nur bei der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie in den Pausen bis zu einem Inzidenzwert von 50, also in Szenario A Stufe 1 und 2.

Wir haben in Szenario A, Stufe 1 und 2 zwei Kohorten (Jahrgänge 1 und 3 bzw. 2 und 4), in Stufe 3 dann vier Kohorten, die jeweils aus einem Jahrgang bestehen.

Kohorte 1: Jahrgang 1

Kohorte 2: Jahrgang 2

Kohorte 3: Jahrgang 3

Kohorte 4: Jahrgang 4

Unterricht findet an der Mauritius-Schule in Szenario A, Stufe 3, nicht klassenübergreifend statt.

Die Ganztagsgruppen sind in Szenario A, Stufe 3, nach Kohorten eingeteilt und umfassen jeweils einen Schuljahrgang. Die Angebote im Ganzttag werden dann klassenübergreifend für einen Jahrgang / eine Kohorte angeboten.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung im jeweiligen Klassenbuch zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PMs) können lerngruppenübergreifend tätig werden. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu den Kindern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten wird an der Mauritius-Schule Folgendes beachtet:

- Die Kohorten sind so klein wie möglich.
- Kohorten sind fest definiert.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PMs pro Kohorte ist soweit wie möglich beschränkt.
- Eine Kohorte wird von der anderen Kohorte getrennt (beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, in den Pausen auf den Schulhöfen und im Ganzttag).
- Die Garderoben auf den Fluren werden nicht benutzt.
- Der Unterrichtsbeginn wird zeitlich entzerrt.

2.2.1 Gliederung des Schultages – Szenario A

im Schuljahr 2020/2021, eingeschränkter Regelbetrieb

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten (bis zu einem Inzidenzwert von 50, nicht in Szenario A, Stufe 3). Eine Kohorte darf maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Organisation des Schulbetriebs im Szenario A, Stufe 3

(starkes Infektionsgeschehen ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen)

- Gewährleistung der Verlässlichkeit von 5 Zeitstunden, Gewährleistung des Unterrichts an jedem Schultag für alle Kinder (keine Homeschooling-Tage)
- Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals (Lehrkräfte, PMs, BetreuerInnen des Kooperationspartners Eintracht)
- Berücksichtigung des vom Mk vorgeschriebenen Kohorten-Prinzips: eine Kohorte in Szenario A, Stufe 3 = nur ein Jahrgang, in Szenario A, Stufe 1 und 2 = zwei Jahrgängen möglich
- kein "Bewegter Morgen"
- Ganztagsangebot von Montag bis Donnerstag nur in Szenario A 1 und 2 für die angemeldeten Kinder, in Szenario A, Stufe 3 mit dem eingeschränkten Ganztagsangebot (nur zwei Tage pro Woche anstatt vier)
- verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung auf den Fluren des Schulgebäudes und im Treppenhaus (nicht im Klassenraum)
ohne MNS: Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schulkindern einer Kohorte (eines Jahrgangs) zu einer anderen Kohorte (eines andern Jahrgangs und zu den Lehrkräften)
- versetzter Unterrichtsbeginn und Schulschluss, Kohorten-Prinzip - voneinander getrennte Jahrgänge (keine Zusammenlegung zweier Jahrgänge mehr möglich), Ganztagsangebot in jeweils nur einem Jahrgang, Kohorten-Prinzip auch in den Pausen in getrennten Bereichen auf verschiedenen Schulhöfen
- Termine/Gespräche mit Eltern oder Besuchern nur nach Terminabsprache (mit Mund-Nasen-Schutz) und mit Dokumentation (Zutrittsbeschränkung)
- Berücksichtigung der Lüftung (20-5-20) und der Dokumentation

Unterrichtsbeginn und Schulschluss im Szenario A, Stufe 3

- zeitlich versetzter Unterrichtsbeginn
(Verlässlichkeit von 5 Zeitstunden)
- zeitlich versetztes Schulschluss (nach 5 Zeitstunden)
- keine AGs in den Jahrgängen 3 und 4
- Ganztagsbetrieb von Montag bis Donnerstag in den vier Kohorten 1, 2, 3 und 4, aber an getrennten Tischen beim Mittagessen und getrennten Räumen bei den Hausaufgaben und den anschließenden Angeboten

Szenario A, Stufe 1 und 2:

Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>unteren</u> Schulhof	Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>oberen</u> Schulhof
1a und 1b	7.45 Uhr	-	-
3a und 3b	7.45 Uhr	-	-
-	-	2a und 2b	7.50 Uhr
-	-	4a und 4b	7.50 Uhr

Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>unteren</u> Schulhof aus	Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>oberen</u> Schulhof aus
1a und 1b	Mo., Die., Do., Fr. um 11.45 Uhr Betreuung bis 12.45 Uhr Mi. bis 12.45	-	-
3a und 3b	12.45 Uhr von Mo. bis Do., Fr. bis 13.35 Uhr, mit AGs	-	-
-	-	2a und 2b	Mo., Die., Do., Fr. um 11.50 Uhr Betreuung bis 12.50 Uhr Mi. bis 12.50 Uhr
-	-	4a und 4b	12.50 Uhr von Mo. bis Do., Fr. bis 13.35 Uhr, mit AGs

Ganztags Kohorte 1 Jahrgang 1 Mo. bis Do. bis 15.00 Uhr	Ganztags Kohorte 2 Jahrgang 2 Mo. bis Do. bis 15.00 Uhr	Ganztags Kohorte 3 Jahrgang 3 Mo. bis Do. bis 15.00 Uhr	Ganztags Kohorte 4 Jahrgang 4 Mo. bis Do. bis 15.00 Uhr
---	---	---	---

Szenario A, Stufe 3:

eingeschränkter Ganztagsbetrieb, jeweils bis 15.00 Uhr, Einschränkung der angebotenen Wochentage:

a) **montags und mittwochs** für die Jahrgänge 1 und 3 - zeitlich versetztes Mittagessen, räumlich getrennte Ganztagsbetreuung

b) **dienstags und donnerstags** für die Jahrgänge 2 und 4 - zeitlich versetztes Mittagessen, räumlich getrennte Ganztagsbetreuung

Klassen - Kohorten/Jahrgänge	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>unteren</u> Schulhof	Klassen - Kohorten/ Jahrgänge	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>oberen</u> Schulhof
Kohorte 2 (2a und 2b)	7.45 Uhr	Kohorte 4 (4a und 4b)	7.45 Uhr
Kohorte 1 (1a und 1b)	7.50 Uhr	Kohorte 3 (3a und 3b)	7.50 Uhr

Klassen - Kohorten/Jahrgänge	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>unteren</u> Schulhof aus	Klassen - Kohorten/ Jahrgänge	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>oberen</u> Schulhof aus
Kohorte 2 (2a und 2b)	Mo., Die., Do., Fr. um 11.45 Uhr, Betreuung bis 12.45 Uhr Mi. bis 12.45	Kohorte 4 (4a und 4b)	An jedem Wochentag: 12.45 Uhr
Kohorte 1 (1a und 1b)	Mo., Die., Do., Fr. um 11.50 Uhr, Betreuung bis 12.50 Uhr Mi. bis 12.50 Uhr	Kohorte 3 (3a und 3b)	An jedem Wochentag: 12.50 Uhr

Eingeschränkte Ganztagsbetreuung: in den Kohorten/Jahrgänge 1 und 3	Mo. und Mi. bis 15.00 Uhr
Eingeschränkte Ganztagsbetreuung: in den Kohorten Jahrgänge 2 und 4	Di. und Do. bis 15.00 Uhr

Aufteilung der Unterrichtsstunden und Pausen am Vormittag im Szenario A, Stufe 3

7.50 - 8.00 Uhr	Vorbereitung im Klassenraum (Hände waschen, ...)
8.00 - 8.45 Uhr	1. Stunde
8.45 - 8.50 Uhr	Lehrerwechsel und „Toilettenpause“
8.50 - 9.35 Uhr	2. Stunde
9.35 - 9.45 Uhr	Frühstückspause: Frühstück in den Klassen
9.45 - 10.05 Uhr	Hofpause in getrennten Bereichen der Schulhöfe/Kohorten 1 und 2 auf dem unteren Schulhof, Kohorten 3 und 4 auf dem oberen Schulhof, bei Regenwetter jede Klasse im eigenen Klassenraum (nicht auf den Fluren)
10.05 - 10.50 Uhr	3. Stunde
10.50 - 11.05 Uhr	Hofpause in getrennten Bereichen der Schulhöfe/Kohorten 1 und 2 auf dem unteren Schulhof, Kohorten 3 und 4 auf dem oberen Schulhof, bei Regenwetter jede Klasse im eigenen Klassenraum (nicht auf den Fluren)
11.05 - 11.45 bzw. 11.50 Uhr	<p>1. Stunde für die Kinder des Jahrgang 1 <i>Unterrichtsschluss für die Kinder ohne Betreuung aus dem Jahrgang 1 um 11.50 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag</i></p> <p>4. Stunde für die Kinder des Jahrgang 2 <i>Unterrichtsschluss für die Kinder ohne Betreuung aus dem Jahrgang 2 um 11.45 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag</i></p> <p>4. Stunde für die Kinder der Jahrgänge 3 und 4 bis 11.50 Uhr</p>
11.45 bzw. 11.50 - 11.55 Uhr	Lehrerwechsel und „Toilettenpause“
11.55 - 12.45 bzw. 12.50 Uhr	<p>5. Stunde mittwochs: Unterrichtsstunde für die Jahrgänge 1 und 2</p> <p><i>Unterrichtsschluss für die Kinder mit Betreuung aus dem Jahrgang 1 um 12.50 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag</i></p> <p><i>Unterrichtsschluss für die Kinder mit Betreuung aus dem Jahrgang 2 um 12.45 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag</i></p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus dem Jahrgang 3 um 12.50 Uhr Unterrichtsschluss für die Kinder aus dem Jahrgang 4 um 12.45 Uhr</p>

<p>12.45 bzw. 12.50 - 14.15 Uhr</p>	<p>Wechsel in den Ganzttag unter Aufsicht der Lehrkräfte und den BetreuerInnen des Kooperationspartners Eintracht</p> <p>Kohorte Jahrgang 1: Eingeschränkter Ganztagsbetrieb/Wechsel in die Ganztagsgruppe am Montag und Mittwoch um 12.50 Uhr</p> <p>Kohorte Jahrgang 2: Eingeschränkter Ganztagsbetrieb/Wechsel in die Ganztagsgruppe am Dienstag und Donnerstag um 12.45 Uhr</p> <p>Kohorte Jahrgang 3: Eingeschränkter Ganztagsbetrieb/Wechsel in die Ganztagsgruppe am Montag und Mittwoch um 12.50 Uhr</p> <p>Kohorte Jahrgang 4: Eingeschränkter Ganztagsbetrieb/Wechsel in die Ganztagsgruppe am Dienstag und Donnerstag um 12.45 Uhr</p> <p>Mittagessen in der Ausgabeküche an getrennten Tischen (mit einem Abstand zur anderen Kohorten-Tischen von 1,50m): Kohorte Jahrgang 1: 12.50 Uhr bis 13.15 Uhr Kohorte Jahrgang 2: 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr Kohorte Jahrgang 3: 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr Kohorte Jahrgang 4: 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr</p> <p>Hausaufgaben mit Betreuung und anschließender Ruhephase nach Beendigung der Hausaufgaben (unter Aufsicht der BetreuerInnen des Kooperationspartners Eintracht bzw. der Lehrkräfte) Kohorte Jahrgang 1: 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 1b Kohorte Jahrgang 2: 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 2b Kohorte Jahrgang 3: 12.50 bis 13.15 Uhr und 13.40 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 3b Kohorte Jahrgang 4: 12.45 bis 13.15 Uhr und 13.40 Uhr bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 4b</p>
<p>14.15 - 15.00 Uhr</p>	<p>Angebote in den Ganztags-Kohorten 1 bis 4, getrennt voneinander: Sport, Spiel, Musik, Basteleien, ... von den BetreuerInnen (Kooperationspartner Eintracht), bzw. von den Lehrkräften</p>

Die Betreuung für die Jahrgänge 1 und 2 (montags, dienstags, donnerstags und freitags) findet in der 5. Stunde statt. Die Kinder werden von ausgebildeten Erzieherinnen des Karl-Mathilden-Stiftes (Mauritius-Kita/Hort) und pädagogischen Mitarbeitern unseres Kooperationspartners Eintracht betreut.

Pausen auf den Schulhöfen im Szenario A, Stufe 3

Die beiden großen Pausen wird jede Klasse mit der jeweiligen Parallelklasse (eine Kohorte = ein Jahrgang) in dem gekennzeichneten Bereich des „halbierten“ Schulhofes verbringen. Die Bereiche werden gewechselt. Somit ist wegen der Kontaktbeschränkungen die räumliche Trennung der Kohorten untereinander gewährleistet.

Jahrgang 1 und Jahrgang 2 in räumlich getrennten Bereichen auf dem unteren Schulhof (wechselnde Nutzung - wegen der Klettergeräte und Fußballtore, u.ä., in der 1. und 2. Pause)
Jahrgang 3 und Jahrgang 4 in räumlich getrennten Bereichen auf dem oberen Schulhof (wechselnde Nutzung - wegen der Klettergeräte und Fußballtore, u.ä., in der 1. und 2. Pause)

Zeit	Klassen
7.45 Uhr bis 8.00 Uhr	Vorbereitungen im Klassenraum für die Jahrgänge 2 und 4

7.50 Uhr bis 8.00 Uhr	Vorbereitungen im Klassenraum für die Jahrgänge 1 und 3
-----------------------	---

Frühstück (10 min) und 1. Pause (20 min.):

Zeit	Klassen
9:35-9:45	Frühstück in allen Klassen
9:45-10:05	Kohorte 1 (1a, 1b) und Kohorte 2 (2a, 2b) Pause auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
9:45-10:05	Kohorte 3 (3a, 3b) und Kohorte 4 (4a, 4b) Pause auf oberem Schulhof, Ausgang Eingangshalle

2. Pause (15 min):

Zeit	Klassen
10:50-11:05	Kohorte 1 (1a, 1b) und Kohorte 2 (2a, 2b) Pause auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
10:50-11:05	Kohorte 3 (3a, 3b) und Kohorte 4 (4a, 4b) Pause auf oberem Schulhof, Ausgang Eingangshalle

Eingeschränkter Ganzttag mit vier Kohorten in Szenario A, Stufe 1 und 2

Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrer jeweiligen Kohorte 1, 2, 3 oder 4 von Montag bis Donnerstag (abhängig von den von den Eltern gewählten und der Mauritius-Schule bekannten Tagen).

Mittagessen in der Ausgabeküche an räumlich getrennten Tischen
(mit einem Abstand zur anderen Kohorten-Tischen von mindestens 1,50m):
Kohorte Jahrgang 1: 12.50 Uhr bis 13.15 Uhr
Kohorte Jahrgang 2: 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr
Kohorte Jahrgang 3: 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr
Kohorte Jahrgang 4: 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr

Hausaufgaben unter Aufsicht (Lehrkräfte und Kooperationspartner Eintracht)
und anschließender Ruhephase nach Beendigung der Hausaufgaben
Kohorte Jahrgang 1: 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 1b
Kohorte Jahrgang 2: 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 2b
Kohorte Jahrgang 3: 12.50 bis 13.15 Uhr und 13.40 bis 14.15 Uhr im
Klassenraum der 3b
Kohorte Jahrgang 4: 12.45 bis 13.15 Uhr und 13.40 Uhr bis 14.15 Uhr im
Klassenraum der 4b

Einsatz des Personals im Ganztagsbereich in Szenario A, Stufe 3:

Kohorte 1	Kohorte 2	Kohorte 3	Kohorte 4
Mo.: Eintracht	Mo.: Eintracht	Mo.: Eintracht/ Lehrkraft	Mo.: Eintracht/ Lehrkraft
Di.: Eintracht	Di.: Eintracht	Di.: Eintracht/ Lehrkraft	Di.: Eintracht/ Lehrkraft
Mi.: Eintracht	Mi.: Eintracht	Mi.: Eintracht/ Lehrkraft	Mi.: Eintracht/ Lehrkraft
Do.: Eintracht	Do.: Eintracht	Do.: Eintracht/ Lehrkraft	Do.: Eintracht/ Lehrkraft

Der Ganztagsbetrieb wird in Szenario A, Stufe 3, auf zwei Wochentage pro Kohorte eingeschränkt (Gewährleistung der Verlässlichkeit von 5 Zeitstunden am Vormittag und Berücksichtigung des Kohorten-Prinzips von einem Jahrgang pro Kohorte).

Mittagessen in der Ausgabeküche in Szenario A, Stufe 3 an getrennten Tischen

(mit einem Abstand zur anderen Kohorten-Tischen von 1,50m):

Kohorte Jahrgang 1: montags und mittwochs, 12.50 Uhr bis 13.15 Uhr

Kohorte Jahrgang 2: dienstags und donnerstags, 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr

Kohorte Jahrgang 3: montags und mittwochs, 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr

Kohorte Jahrgang 4: dienstags und donnerstags, 13.15 Uhr bis 13.40 Uhr

Hausaufgaben in Szenario A, Stufe 3 unter Aufsicht (Kooperationspartner Eintracht und zusätzlich Hausaufgabenbetreuung einzelner Kinder durch Lehrkräfte)

und anschließender Ruhephase nach Beendigung der Hausaufgaben

Kohorte Jahrgang 1: montags und mittwochs, 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 1b

Kohorte Jahrgang 2: dienstags und donnerstags, 13.15 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 2b

Kohorte Jahrgang 3: montags und mittwochs, 12.50 bis 13.15 Uhr und 13.40 bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 3b

Kohorte Jahrgang 4: dienstags und donnerstags 12.45 bis 13.15 Uhr und 13.40 Uhr bis 14.15 Uhr im Klassenraum der 4b

Angebote für die Ganztags-Kohorten 1 bis 4, getrennt voneinander: Spiele, Basteleien, o.ä. von den BetreuerInnen (Kooperationspartner Eintracht)

Kohorte Jahrgang 1: montags und mittwochs, 14.15 bis 15.00 Uhr im Klassenraum der 1b

Kohorte Jahrgang 2: dienstags und donnerstags, 14.15 bis 15.00 Uhr im Klassenraum der 2b

Kohorte Jahrgang 3: montags und mittwochs, 14.15 bis 15.00 Uhr im Klassenraum der 3b

Kohorte Jahrgang 4: dienstags und donnerstags, 14.15 bis 15.00 Uhr im Klassenraum der 4b

Einsatz des Personals im Ganztagsbereich in Szenario A, Stufe 3:

Kohorte 1	Kohorte 2	Kohorte 3	Kohorte 4
Mo.: Eintracht (Lehrkraft)	_____	Mo.: Eintracht (Lehrkraft)	_____
_____	Di.: Eintracht (Lehrkraft)	_____	Di.: Eintracht (Lehrkraft)
Mi.: Eintracht (Lehrkraft)	_____	Mi.: Eintracht (Lehrkraft)	_____
_____	Do.: Eintracht (Lehrkraft)	_____	Do.: Eintracht (Lehrkraft)

2.4 Berücksichtigung von Vorsichtsmaßnahmen

2.4.1. Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.



Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen **kurzzeitig** abgenommen werden:

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

e) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,

f) bei der Sportausübung und

g) während Klassenarbeiten, solange die Kinder einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Hinweise sind zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung von der Schulleitung einzusehen.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI heran-gezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sollen keine Ersatz-Maßnahmen vorgesehen werden.

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen:
www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht des Primarbereichs ist wie folgt geregelt:

- ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen: Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz
- Stufe 4 (B) Verpflichtung **grundsätzlich** im Szenario B (nicht am Sitzplatz mit einem Abstand von mindestens 1,50m zu anderen, aber beim Bewegen im Klassenraum)

* mindestens eine Klasse/Lerngruppe in Quarantäne

2.4.2. Desinfektionsmittel und Benutzung von Gegenständen

Desinfektionsmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern in der Mauritius-Schule nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Unsere Vorräte von Desinfektionsmitteln sind vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufbewahrt. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch

geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche, tensidhaltige Reinigungsmittel sind ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:





- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte




2.4.3. Aspekte der Hygienemaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

	<p>Abstandsregel</p> <p>Außerhalb der Kohorten wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten.</p> <p>Szenario B: Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen wird grundsätzlich eingehalten.</p> <p>Das gilt auch auf dem Schulweg, auf dem Schulhof, in den Fluren und in allen Räumen der Mauritius-Schule.</p>
	<p>Hände waschen</p> <p>Hände müssen grundsätzlich mit ausreichend viel Seife für 20 - 30 Sekunden lang gewaschen werden.</p> <p>In den Klassenräumen und Toiletten befinden sich ausreichend Flüssigseife und Papiertrockentücher.</p> <p>Hände müssen gewaschen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Ankunft im Klassenraum (am Schulanfang und nach den Pausen) • nach jedem Toilettengang • vor dem Frühstück • nach dem Husten, Niesen oder Nase putzen <p>Empfehlung: Aufgrund des häufigen Händewaschens kann jedes Kind bei Bedarf, für sich selbst, eine Handcreme mitbringen und benutzen.</p>
	<p>Kontakteinschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen sind zu vermeiden: keine Umarmungen, Ghetto-Faust, Händeschütteln. • Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z.B. Türklinken sind möglichst zu minimieren.
	<p>Richtig Niesen und Husten</p> <p>Richtiges Niesen und Husten gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Niesen und Husten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In die Armbeuge oder ein Taschentuch niesen und husten. Dabei sollte Abstand zu anderen Personen gehalten werden. • Nach dem Niesen oder Husten sind die Hände zu waschen. • Einmal-Taschentücher sind sofort im Mülleimer zu entsorgen.

	<p>Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>In besonders gekennzeichneten Bereichen (Treppenhaus, Fluren, ...) in der Schule und auf dem Schulhof ist eine eine Mund-Nasen-Bedeckung für alle verpflichtend, da der Abstand von mindestens 1,50 m zu Personen anderer Lerngruppen nicht gewährleistet werden kann.</p>
	<p>Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</p>
	<p>Persönliche Gegenstände</p> <p>Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Arbeitsmaterialien oder Stifte dürfen nicht geteilt werden.</p>

Bei der Nutzung der Spielplatzgeräte dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Auf diese Gefährdung ist im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Klassenraum

- Die Tische müssen nicht voneinander entfernt stehen.
- Die Schülerinnen und Schüler haben eine feste Sitzordnung. Die Sitzordnung bleibt möglichst unverändert. Ein entsprechender Sitzplan wird der Schulleitung übergeben.
- Die Jacke wird über den Stuhl gehängt.
- Der Mund-Nasen-Schutz wird während des Unterrichts an den Haken des Tisches gehängt.
- Die Kinder gehen in den Kohorten in die Hofpause.
- In den Klassenräumen werden die Fenster in jeder Unterrichtsstunde nach dem Prinzip 20-5-20 zum Lüften geöffnet (Stoßlüften).
- Die Kinder können in der kälteren Jahreszeit eine zusätzliche Jacke o.ä. anziehen.
- Während der Hofpause werden die Fenster in den Klassenräumen von der Lehrkraft zum Lüften geöffnet.
- Jedes Kind benutzt **nur** seine eigenen Materialien (Stifte, Kleber, Bücher, ...). Auf die Vollständigkeit der Materialien ist unbedingt zu achten.
- Essen und Trinkflaschen dürfen nicht verschenkt und ausgetauscht werden.
- Lehrkräfte können eine Plexiglasscheibe auf den Lehrerschreibtisch stellen.

Flure – Wegführung:

Im Schulgebäude und beim Gang durch das Schulgebäude ist die Abstandsregel von 1,50 m nicht immer einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird deswegen beim Gang durch das Schulgebäude getragen.

Toiletten

- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Toilettenräume dürfen von einem Kind betreten werden.
- Die Tür zum Toiletteneingang bleibt geöffnet.
- Die Kinder dürfen während des Unterrichts nur allein zur Toilette gelassen werden.
- Die Kinder melden sich während der Pause bei der Lehrkraft ab und dürfen dann allein auf die Toilette gehen.

Sammelpunkte und Eingänge in das Schulgebäude

Jedes Kind trifft pünktlich auf den unteren bzw. dem oberen Schulhof ein (siehe Gliederung des Schultages). Es betritt beim Schulbeginn das Schulgebäude und geht direkt in den Klassenraum.

2.5 Szenario B – Schule im Wechselmodell (Präsenzunterricht/Lernen zu Hause)

Wird im Landkreis Hildesheim der Inzidenzwert von 200 überschritten, wechselt die Mauritius-Schule für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B, wenn das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet hat.

Eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes in Szenario B ist dafür nicht erforderlich, die Schulleitung setzt diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit um.

Unter eine die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme fallen infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor.

Möglich ist auch: Wenn regional deutlich erhöhte Infektionszahlen auftreten und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass ein eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr möglich ist, durch das örtliche Gesundheitsamt der Wechsel in Szenario B angeordnet werden, auch wenn an der Mauritius-Schule keine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet wurde.

In diesem Fall muss zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen. Der Unterricht ist eine Kombination aus Präsenzunterricht in der Schule und verpflichtendem „Lernen zu Hause“.

Im „Szenario B“ ab dem Inzidenzwert über 200 (Schule im Wechselmodell) besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht am Sitzplatz).

Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen getragen werden, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Folgende Aspekte gelten zusätzlich zu den Aspekten des Szenarios A im **Szenario B** an der Mauritius-Schule:

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Das Wechselmodell (grün und lila) für die Mauritius-Schule sieht wie folgt aus:

- Gewährleistung der Verlässlichkeit von 5 Zeitstunden an den Präsenztagen
- Wechseln von Präsenztagen und Homeschooling-Tagen
- Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals (Lehrkräfte, PMs, BetreuerInnen des Kooperationspartners Eintracht)
- Berücksichtigung des vom MK vorgeschriebenen Kohorten-Prinzips: eine Kohorte in Szenario A, Stufe 3 = nur ein Jahrgang (gilt ggf. nicht für die Notbetreuung)
- kein "Bewegter Morgen"
- kein Ganztagsangebot
- verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude, nicht im Unterricht
- versetzter Unterrichtsbeginn und Schulschluss
- Kohorten-Prinzip auch in den Pausen in getrennten Bereichen auf verschiedenen Schulhöfen
- Termine/Gespräche mit Eltern oder Besuchern nur nach Terminabsprache (mit Mund-Nasen-Schutz) und mit Dokumentation (Zutrittsbeschränkung)
- Berücksichtigung der Lüftung (20-5-20) und der Dokumentation
- keine AGs in den Jahrgängen 3 und 4

Der Schulbetrieb wird im Szenario B mit dem täglichen Wechsel von Präsenzunterricht und Homeschooling-Tagen in den Lerngruppen **lila** und **grün** organisiert sein. An welchen Tagen die Schulkinder in der Schule zum Präsenzunterricht sein werden, kann auf der Homepage unserer Schule eingesehen werden. Die einzelnen Wochen sind dort immer aktuell aufgeführt.

Zeitlich versetzter Unterrichtsbeginn (Verlässlichkeit von 5 Zeitstunden, kein „Bewegter Morgen“)

Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>unteren</u> Schulhof	Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>oberen</u> Schulhof
2b	7.45 Uhr	4b	7.45 Uhr
2a	7.50 Uhr	4a	7.50 Uhr
1b	7.55 Uhr	3b	7.55 Uhr
1a	8.00 Uhr	3a	8.00 Uhr
Notbetreuungskinder der 1. und 2. Klassen	8.00 Uhr	Notbetreuungskinder der 3. und 4. Klassen	8.00 Uhr

Zeitlich versetztes Schulumfeld (nach 5 Zeitstunden) /keine Ganztagsbetreuung

Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>unteren</u> Schulhof aus	Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>oberen</u> Schulhof aus
2b	12.45 Uhr	4b	12.45 Uhr
2a	12.50 Uhr	4a	12.50 Uhr
1b	12.55 Uhr	3b	12.55 Uhr
1a	13.00 Uhr	3a	13.00 Uhr
Notbetreuungskinder der 1. und 2. Klassen	13.00 Uhr	Notbetreuungskinder der 3. und 4. Klassen	13.00 Uhr

Die Schlusszeiten für die Kinder aus den Jahrgängen 1 und 2 ohne Betreuung weichen ab.

bis 8.00 Uhr	Vorbereitung im Klassenraum (Hände waschen, ...)
8.00 - 8.45 Uhr	1. Stunde
8.45 - 9.45 Uhr	2. Stunde
9.45 - 10.45 Uhr	3. Stunde
10.45 - 11.45 Uhr bzw. 11.50 Uhr, 11.55 Uhr, 12.00 Uhr	<p>4. Stunde</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 1a am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag <u>ohne</u> Betreuung um 12.00 Uhr (mittwochs um 13.00 Uhr)</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 1b am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag <u>ohne</u> Betreuung um 11.55 Uhr (mittwochs um 12.55 Uhr)</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 2a am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag <u>ohne</u> Betreuung um 11.50 Uhr (mittwochs um 12.50 Uhr)</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 2b am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag <u>ohne</u> Betreuung um 11.45 Uhr (mittwochs um 12.45 Uhr)</p>
11.45 Uhr - 12.45 Uhr bzw. 12.50 Uhr 12.55 Uhr, 13.00 Uhr	<p>5. Stunde</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 1a <u>mit</u> Betreuung um 13.00 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 1b <u>mit</u> Betreuung um 12.55 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 2a <u>mit</u> Betreuung um 12.50 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 2b <u>mit</u> Betreuung um 12.45 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 4b um 12.45 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 4a um 12.50 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 3b um 12.55 Uhr</p> <p>Unterrichtsschluss für die Kinder aus der Klasse 3a um 13.00 Uhr</p>

Die **beiden großen Pausen** wird jede Klasse getrennt von der jeweiligen Parallelklasse (eine Kohorte = **ein** Jahrgang) in dem gekennzeichneten Bereich des „halbierten“ Schulhofes verbringen. Die Bereiche werden gewechselt. Somit ist wegen der Kontaktbeschränkungen die räumliche Trennung der Kohorten untereinander gewährleistet.

1. Pause (15min) mit Frühstück (10min):

Uhrzeit	Klassen
8:30-8:40	Notgruppe der Klassen 1 und 2 Frühstück
8:40-8:55	Notgruppe der Klassen 1 und 2 Pause auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
8:35-8:45	Notgruppe der Klassen 3 und 4 Frühstück
8:45-9:00	Notgruppe der Klassen 3 und 4 Pause auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang
8:55-9:05	2a und 2b Frühstück
9:05-9:20	2a und 2b Pause in getrennten Bereichen auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
9:00-9:10	4a und 4b + Notgruppe der Klassen 3 und 4 Frühstück
9:10-9:25	4a und 4b + Notgruppe der Klassen 3 und 4 Pause in getrennten Bereichen auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang
9:20-9:30	1a und 1b Frühstück
9:30-9:45	1a und 1b Pause in getrennten Bereichen auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
9:25-9:35	3a und 3b Frühstück
9:35-9:50	3a und 3b Pause in getrennten Bereichen auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang

2. Pause (15min):

Uhrzeit	Klassen
10:00-10:15	Notgruppe der Klassen 1 und 2 Pause in getrennten Bereichen auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
10:05-10:20	Notgruppe der Klassen 3 und 4 Pause in getrennten Bereichen auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang
10:20-10:35	2a und 2b Pause in getrennten Bereichen auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
10:25-10:40	4a und 4b Pause in getrennten Bereichen auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang
10:40-10:55	1a und 1b Pause in getrennten Bereichen auf unterem Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
10:45-11:00	3a und 3b Pause in getrennten Bereichen auf oberem Schulhof, Ausgang Haupteingang

Pausen

- Die Pausen finden zeitlich versetzt statt.
- Die Lehrkraft geht mit den Kindern in die Hofpause und nach der Hofpause zurück in die Klasse.
- Während der Pause sind Kontaktspiele (Ball-, Fang- und Gemeinschaftsspiele) nicht gestattet.
- Es werden alternative Pausenspiele angeboten, die die Einhaltung der Abstandsregeln beachten.

Klassenraum

- Die Gruppengröße von 16 Personen (einschließlich Lehrkraft und Begleitung) wird bei großen Klassenräumen nicht überschritten.
- Die Tische stehen 1,50 m in alle Richtungen voneinander entfernt.
- Die Kinder in der Notgruppe und in den Klassen haben eine feste Sitzordnung. Die Sitzordnung ist in einem Sitzplan dokumentiert.
- Auf alle Berührungen wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet.
- Vor den Waschbecken befinden sich Abstandstreifen auf dem Boden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird verpflichtend im Unterricht (nicht am Sitzplatz) getragen.

Betreten und Verlassen des Schulgeländes

Die Wege für das Betreten und Verlassens des Schulgeländes sind festgelegt.

Sammelpunkte und Eingänge in das Schulgebäude

Jede Klasse hat einen eigenen Sammelplatz auf dem Schulhof. Die Haltepunkte haben einen Mindestabstand von 1,50 m. Jedes Kind trifft pünktlich am Haltepunkt ein. Hier wird es von der Lehrkraft erwartet. Die Kinder einer Lerngruppe gehen dann jeweils mit ihrer Lehrkraft in das Schulgebäude.

2.6 Szenario C – Distanzunterricht, Szenario C, Stufe 5

Diese Stufe markiert die höchste Stufe bei einem eskalierenden Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum **Szenario B** des Rahmen-Hygieneplans. Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

Notbetreuung von 5 Zeitstunden

Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>unteren</u> Schulhof	Klasse	Verpflichtende Ankunftszeit auf dem <u>oberen</u> Schulhof
Notbetreuungskinder der 1. und 2. Klassen	8.00 Uhr	Notbetreuungskinder der 3. und 4. Klassen	8.00 Uhr

Ende der Notbetreuungszeit nach 5 Zeitstunden

Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>unteren</u> Schulhof aus	Klasse	Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss vom <u>oberen</u> Schulhof aus
Notbetreuungskinder der 1. und 2. Klassen	13.00 Uhr	Notbetreuungskinder der 3. und 4. Klassen	13.00 Uhr

Die **Pausen** wird jede Notbetreuungsgruppe im Szenario C getrennt von der jeweilig anderen Kohorte (eine Kohorte = ein Jahrgang) in dem gekennzeichneten Bereich des „halbierten“ Schulhofes verbringen. Die Bereiche werden gewechselt. Somit ist wegen der Kontaktbeschränkungen die räumliche Trennung der Kohorten untereinander gewährleistet.

Die Pausen können zeitlich flexibel im Notbetreuungsraum am Sitzplatz oder auf den Schulhöfen stattfinden, je nach Bedarf.

Notgruppe der Klassen 1 und 2 Frühstück
Notgruppe der Klassen 1 und 2 Pause auf <u>unterem</u> Schulhof, Ausgang Gymnastikhalle
Notgruppe der Klassen 3 und 4 Frühstück
Notgruppe der Klassen 3 und 4 Pause auf <u>oberem</u> Schulhof, Ausgang Haupteingang

3. Schulbesuch bei Erkrankung und Meldepflicht

3.1 Schulbesuch bei Erkrankung - Szenario A, Stufe 1 und Stufe 2

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Mauritius-Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Albanischule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19-Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder

- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

3.2 Schulbesuch bei Erkrankung - Szenario A, Stufe 3 und Szenario B/Stufe 4

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt - insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. In diesem Fall kann die Mauritius-Schule besucht werden.

3.3 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung (Szenario A, Stufen 1 bis 3 und Szenario B/Stufe 4)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

In folgenden Fällen darf die Mauritius-Schule und das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Mauritius-Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3.4 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule (Szenario A, Stufen 1 bis 3 und Szenario B/Stufe 4)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Die Eltern werden diesbezüglich informiert.

Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen

und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis soll von den Eltern/Erziehungsberechtigten beachtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, wird während des Schulbetriebs auf ein Minimum beschränkt und kann nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m erfolgen. Jede Besucherin und jeder Besucher muss verbindlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und werden nur auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

Für die Fallnachverfolgung wird der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und die Telefonnummern der Besucherin und des Besuchers sowie Datum und Uhrzeit (Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schulgebäudes) dokumentiert. Formblätter dazu liegen in der Eingangshalle aus. Diese Daten werden aus Datenschutzgründen für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen werden alle Beschäftigten an der Mauritius-Schule, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht sowie die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

Mit den Schülerinnen und Schülern werden regelmäßig die Hygiene- und Abstandsregeln altersgemäß thematisiert und eingeübt.

Die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten wird mit den Kindern besprochen.

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang an den Schuleingängen über die bestehenden Hygieneregeln in der Schule informiert. Der schuleigene Hygieneplan wird auf der Homepage der Mauritius-Schule veröffentlicht.

6. Lüftung

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Das „20 - 5 - 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht/Betreuung, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht/Betreuung) wird befolgt. Dabei erfolgt eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über drei bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann Unterricht grundsätzlich stattfinden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Der Hausmeister öffnet morgens die Fenster in den Klassenräumen (wenn die Außentemperaturen dies zulassen, sonst lüftet die Lehrkraft zu Beginn des Unterrichts).
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften (von den Lehrkräften, den Stammgruppenleitungen bzw. den PMs).

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ nach Anweisung der Lehrkräfte zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggf. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Das regelmäßige Lüften wird auf dem Formblatt dokumentiert.

Raumluftfiltergeräte ersetzen nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben.

7. Flure und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Da aufgrund örtlicher Gegebenheiten unserer Schule ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen der jeweiligen Kohorte nicht immer gewährleistet werden kann, ist verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Fluren, im Treppenhaus und in den Toilettenräumen zu tragen.

Die folgende Auflistung enthält einige Maßnahmen, die im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, u.a. durch gestaffelte Anfangszeiten,
- räumliche Trennung durch verschiedene Eingänge / Ausgänge.
- klare Vorgaben der Laufwege auf den Schulhöfen
- Markierungen in Wartebereichen (z.B. vor dem Sekretariat)

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,50 m getroffen worden. Dies gilt auch für den Ganztagsbetrieb beim Mittagessen.

8. Speiseeinnahme - vom Pausenbrot

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Im Szenario A (Stufen 1 bis 3) und im Szenario B gilt:

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Die persönliche Hygieneregeln sind beim Einnehmen des Pausenbrottes zu beachten. Zusätzlich gilt: - Kein Herumreichen von Brotdosen. - Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten zeitlich und räumlich voneinander getrennt.

Jedes Kind einer Kohorte sitzt an festgelegten Plätzen. Die Sitzplätze werden in einem Sitzplan dokumentiert.

8.1 Mittagessen in der Ausgabeküche

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sind zu beachten:

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts,
- zur Vermeidung von Warteschlangen,
- Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern und
- nach Kohorten getrennte Tische mit einem Abstand von mindestens 1,50 m an unserer Schule .

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorhanden in der Ausgabeküche.
- Der Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte ist festgelegt und dokumentiert.

Das Mittagessen findet innerhalb eines Jahrgangs / einer Kohorte an der Mauritius-Schule wie folgt statt (vgl. 2.2).

Ein gemeinsames Mittagessen ist im Szenario B nur mit dem Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen zulässig.

9. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Die Toilettenräume dürfen von einem Kind betreten werden. Zur Einsicht bleibt die Tür zum Toiletteneingang geöffnet. Die Kinder dürfen während des Unterrichts nur allein zur Toilette gelassen werden. Die Kinder melden sich während der Pause bei der Lehrkraft ab und dürfen dann allein auf die Toilette gehen.

Das aufsichtsführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den Toiletten einhalten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern wird vom Reinigungspersonal gewährleistet und täglich vom Hausmeister kontrolliert. Die Toilettenanlagen sind von ihm regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

10. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen dem Kultusministerium bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken der Schul-, Klassenraum-, Fachraum und der Toilettentüren und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen. Der

Hausmeister sorgt für die Bereitstellung der benötigten Reinigungsmittel im Computerraum.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.

Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Spezielle Regelungen zum Unterricht

11. Ganztagsbetrieb

Szenario A strebt einen geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.

Bis zu einer örtlichen Inzidenz von 50 umfasst das Kohortenprinzip im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge, bei einer Inzidenz von > 50 maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

An der Mauritius-Schule sind die Ganztagsgruppen nach Jahrgängen zusammengefasst, auch beim Mittagessen.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Für Szenario B gilt abweichend: An Offenen Ganztagschulen findet laut des Kultusministeriums kein Nachmittagsangebot statt, demnach auch nicht an der Mauritius-Schule.

12. Hinweise zum Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Es sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts werden in der jeweiligen Form beachtet. Der Sportlehrkräfte beachten die entsprechenden Ausführungen.

12.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Der Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Für Szenario B gilt:

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Die Lehrkräfte haben dazu zahlreiche und abwechslungsreiche Dokumentationen von Bewegungsmöglichkeiten ausgearbeitet.

12.2 Lüftungsmaßnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In der Sporthalle, der Gymnastikhalle und den Umkleidekabinen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20 - 5- 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

12.3 Haartrockner

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können sich minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

12.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für Szenario B gilt:

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen.

Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

12.5 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

12.6 Sportartspezifische Hinweise

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

Für Szenario B gilt abweichend:

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Es sind die sportartspezifischen Hinweise der Anlage des Rahmenhygieneplans des Kultusministeriums vom 19.11.2020 zu beachten.

Hier sind Ausschnitte daraus aufgeführt:

Rückschlagsspiele: nur Einzel und ohne Seitenwechsel, Abstand der Spielfelder: 2 Meter, Tischtennis mit geringen Einschränkungen möglich

Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele: nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand, Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel), ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird, Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich, Vermeidung von Zweikämpfen, Brennball mit geringen Einschränkungen möglich, Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee (nur Technik) mit starken Einschränkungen möglich

Gymnastisches und tänzerisches Bewegen: nur Solotänze oder Formationstänze, Bewegungszonen markieren, Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik mit geringen Einschränkungen möglich

Laufen - Springen - Werfen: vorrangig draußen, Wartelinien markieren, Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint, Gerätereinigung, ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände ohne Einschränkungen möglich, Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung mit geringen Einschränkungen möglich, Staffelläufe mit starken Einschränkungen möglich

Kämpfen: kein Körperkontakt, nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen.

Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen: keine Rettungsübungen, Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm, Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung, eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung und bei der Wasserbewältigung, Wasserspringen ohne Einschränkungen möglich, Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung) mit geringen Einschränkungen möglich, Wasserball nicht möglich, keine Rettungsübungen, Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm, Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung, eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung

Bewegen auf rollenden Geräten: Rollwege markieren, Radfahren ohne Einschränkungen, Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen, keine Spielformen

Turnen und Bewegungskünste: Übungen ohne Hilfestellung, Übungen ohne Partnerin/Partner, Haltungsübungen, Gerätearrangements, Jonglieren mit geringen Einschränkungen, Geräteturnen mit starken Einschränkungen möglich, Partner- und Gruppenakrobatik nicht möglich, Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende

bewegungsfeld-übergreifend; Fitness: markierte Bewegungszonen und Stationen, Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte ohne Einschränkungen möglich

13. Infektionsschutz beim Musizieren

13.1 Infektionsschutz beim Musizieren

(im Szenario A - Stufe 1 und 2 und im Szenario B - Stufe 4)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. Vom Kultusministerium geprüft. Bis dahin gilt:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

13.2 Spielen von Blasinstrumenten (im Szenario A - Stufe 1 und 2)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,50 m.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der täglichen Reinigung (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich einer Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.

- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

13.3 Spielen von Blasinstrumenten (im Szenario A - Stufe 3)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften.

13.4 Spielen von Blasinstrumenten (im Szenario B - Stufe 4)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

13.5 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten (im Szenario A - Stufe 1 bis 3 und im Szenario B - Stufe 4)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen

genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

14. Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen (Im Szenario A - Stufe 1 bis 3)

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt z. B. für die Fächer Sachunterricht, Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m zwischen allen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

15. Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten.

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Spezielle Regelungen

16. Ganzttag

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Im Ganztagsbereich gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung.

Der Hygieneplan der Mauritius-Schule ist hinsichtlich der Umsetzung mit dem Koordinator des Ganztages abgestimmt. Alle Betreuerinnen und Betreuer sind informiert und dokumentieren ihre Kenntnisnahme.

17. Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Klassenkonferenzen finden mit persönlich Anwesenden statt.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

18. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.

19. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

20. Evakuierung und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 - AuG-40 183/2 - mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und angekündigt werden.

21. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)
-------------	-------------	-------------

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, siehe Anlage 2), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden.

Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, wird ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office ermöglicht.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schüler haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten > 35 ist.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören, können nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf eigenen Wunsch schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen.

Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

22. Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppen angehören, haben unter Einhaltung der jeweiligen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Ausnahmen sind nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

Unabhängig von der Häufigkeit bestätigter Corona-Fälle im Wochenverlauf (Inzidenz) am Schulstandort oder Wohnort können Grundschülerinnen und Grundschüler mit Angehörigen oder engen Mitbewohnern mit sehr schweren Krankheiten sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen, die mit solchen stark gefährdeten Menschen zusammenwohnen ohne weitere Voraussetzungen als dem Attest befreit werden.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit Angehörigen aus Risikogruppen werden vom Präsenzunterricht befreit, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung für bestimmte Gruppen) an der Schule verhängt wurde.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	-------------------------

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schüler*in > 35 ist. Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

23. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten hiermit ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

24. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn)

UND

Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

25. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile da-von schließen.

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Soweit das Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von Rahmen-Hygieneplan des Mks vom 26.11.2020 abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen.

Dazu kann z. B. gehören:

- Zutrittsbeschränkungen
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
- Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
- Einschränkungen des Schulsports.

Dokumentation des Zutritts und Aufenthalts im Schulgebäude der Mauritius-Schule

am: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Grund des Zutritts:

- Elterngespräch mit der Lehrkraft / der pädagogischen Fachkraft

- Elternabend der Klasse / der Gruppe _____
- Gespräch mit _____
- Konferenz
- Reparatur
- Sonstiger Grund: _____

Familienname	
Vorname	
Vollständige Anschrift	
Telefonnummer Festnetz / mobil)	
E-Mail-Adresse (freiwillig)	

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die ggf. notwendige Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang der Corona-Pandemie aufgenommen. Sie werden in der Schule unter Beachtung der DSGVO gesichert und nach drei Wochen vernichtet.

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der Mauritius-Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/ Praxisstempel des behandelnden Arztes

Anlage 3

Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall
für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht

Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch Vorlage eines Attestes), dass die bzw. der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, und
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, und
3. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde, oder
 - 4a. die Schülerin oder der Schüler den Primarbereich besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
 - 4b. am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin oder des Schülers mindestens eine Inzidenz von 35 erreicht wurde.

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn _____ die Befreiung vom Präsenzunterricht

- im Fall der Nr. 3 für den Zeitraum der vom zuständigen Gesundheitsamt verhängten Infektionsschutzmaßnahme an der Schule.
- im Fall der Nr. 4aTage/Monate (in der Regel 14 Tage, höchstens 3 Monate).
- im Fall der Nr. 4b für die Dauer von 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen (bei Gleichbleiben der Voraussetzungen ist kein neuer Antrag erforderlich).

Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht. Die Lebensbereiche des Kindes sind nicht von denen der/des vulnerablen Angehörigen zu trennen, enger Kontakt ist unvermeidbar.

Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

Weitere Angaben/Informationen:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Von der Schulleitung auszufüllen:

Der Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht wird voraussichtlich bis zum _____, genehmigt.

O abgelehnt (z.B. weil unrichtige Angaben gemacht wurden oder keine Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt an der Schule getroffen wurden).

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

